

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An alle Mitglieder des KVBW  
mit beihilfeberechtigten Mitarbeitern und  
Versorgungsempfängern

## Änderung der Beihilfeverordnung und Einführung einer pauschalen Beihilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Änderungen im Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG) und in der Beihilfeverordnung (BVO) wird es ab 01.01.2023 einige Neuerungen für beihilfeberechtigte Personen geben. Die entsprechenden Gesetzentwürfe sollen im November bzw. Dezember 2022 im Landtag beraten werden. Vorab informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Gesetzentwürfe auch entsprechend verabschiedet werden.

Ab 01.01.2023 gelten für alle Beihilfeberechtigten die Bemessungssätze, die schon vor der Rechtsänderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 bis zum 31.12.2012 galten, unabhängig davon, ob am Stichtag 31.12.2012 eine Beihilfeberechtigung bestand. Damit steht den seit 01.01.2013 neu eingestellten Beihilfeberechtigten ein Bemessungssatz von 70 % der beihilfefähigen Aufwendungen zu, wenn sie zwei oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder haben. Der Bemessungssatz bleibt bei drei berücksichtigungsfähigen Kindern dauerhaft bei 70 %. Außerdem gilt ab 01.01.2023 für alle Versorgungsempfänger, unabhängig vom Besitzstand am 31.12.2012, ein Bemessungssatz von 70 %. Auch für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner findet der Bemessungssatz von 70 % Anwendung. Die von der Rechtsänderung betroffenen Beihilfeberechtigten werden von uns persönlich angeschrieben.

Weitere Neuregelungen ergeben sich vor allem bei der häuslichen Krankenpflege und der außerklinischen Intensivpflege sowie bei stationären Behandlungen in psychiatrischen und psychosomatischen Privatkliniken.

Ab 01.01.2023 haben Beihilfeberechtigte die Möglichkeit, anstelle des bewährten Systems aus Beihilfe und Eigenvorsorge durch eine ergänzende Krankenversicherung die pauschale Beihilfe nach § 78a LBG in Anspruch zu nehmen. Wer sich dafür entscheidet muss sich für den Krankheitsfall entweder durch die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse oder durch den Abschluss einer privaten Krankheitskostenvollversicherung absichern. Die Höhe der pauschalen Beihilfe beträgt bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Anspruchsberechtigten die Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags der freiwilligen gesetzlichen Versicherung der anspruchsberechtigten Person. Bei in der privaten Krankheitskostenvollversicherung versicherten Anspruchsberechtigten beläuft sich die pauschale Beihilfe auf höchstens die Hälfte des Beitrags einer im Basistarif nach § 152 Absatz 3 Versicherungsaufsichtsgesetz versicherten Person. Die beihilfeberechtigte Person verzichtet mit der Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe unwiderruflich auf eine aufwendungsbezogene und ergänzende Beihilfe für sich selbst sowie für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen; es besteht ausschließlich ein Leistungsanspruch gegenüber der privaten bzw. der gesetzlichen Krankenversicherung. Lediglich zu Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit und im Todesfall kann weiterhin eine individuelle Beihilfe gewährt werden.

Ausführliche Informationen zur Änderung der Beihilfeverordnung (Merkblatt BF\_O\_24\_23) und zur Einführung der pauschalen Beihilfe (Merkblatt BF\_PB\_O\_1) erhalten Sie auf unserer Homepage [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de), die wir ständig aktualisieren. Wir empfehlen Ihnen daher, regelmäßig unsere Homepage zu besuchen und – falls noch nicht erfolgt – unseren kostenlosen Newsletter zu abonnieren.

Bitte geben Sie diese Information Ihren beihilfeberechtigten Mitarbeitern und Versorgungsempfängern, sofern diese ihre Versorgung nicht vom KVBW erhalten, kurzfristig in geeigneter Weise bekannt. Versorgungsempfänger, die ihre Versorgung vom KVBW beziehen, werden unmittelbar von uns unterrichtet. Die entsprechenden Merkblätter können Sie von der KVBW-Homepage herunterladen und an Ihre Mitarbeiter weiterleiten.

Eine rechtzeitige Information ist deshalb wichtig, weil für die Beantragung der pauschalen Beihilfe eine Ausschlussfrist von fünf Monaten gilt. Diese Frist beginnt für die am 01.01.2023 vorhandenen Beihilfeberechtigten am 01.01.2023 und endet am 31.05.2023. Bitte informieren Sie auch künftig einzustellende Mitarbeiter mit Beihilfeberechtigung über die pauschale Beihilfe, da diese nur innerhalb der Fünf-Monatsfrist beantragt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold  
Direktor